

22.3.2024

Die Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Kindschafts- und Abstammungsrechts vom 16.1.2024

Eine tabellarische Darstellung mit Bezug zu den geltenden Regelungen im BGB*

A. Kindschaftsrecht

I. Sorgerecht

§§ 1626 ff. BGB Elterliche Sorge, Grundsätze	<ul style="list-style-type: none">• Neustrukturierung des Rechts der elterlichen Sorge• Grundsätze wie das Kindeswohlprinzip, die Berücksichtigung des Kindeswillens und das Recht auf gewaltfreie Erziehung sollen an den Anfang des Titels gestellt werden.• Systematische Zusammenführung der Regelungen zu Sorge im Allgemeinen, Personensorge, Vermögenssorge, Umgang und Kindern in Familienpflege• Konkrete Ausformulierung des Inhalts der Personensorge durch einen sog. Regelkatalog• Keine gemeinsame Sorge bei Partnerschaftsgewalt
--	---

* Wir danken Prof. Dr. *Birgit Hoffmann*, Hochschule Mannheim, für Ihre wertvolle Mitarbeit.

<p>§ 1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei gemeinsamem Wohnsitz wird gemeinsames Sorgerecht begründet, indem der rechtliche Vater bzw. die weitere Mutter des Kindes eine einseitige, beurkundete Erklärung abgibt. Wenn die Geburtsmutter der gemeinsamen Sorge widerspricht, erhält sie das alleinige Sorgerecht. Wenn der Vater bzw. die weitere Mutter gleichwohl gemeinsame Sorge erlangen will, muss er bzw. sie – wie bislang – das Familiengericht anrufen.
<p>§ 1626a Abs. 2 BGB Familiengerichtliche Übertragung der gemeinsamen Sorge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Kind erhält ab Vollendung des 14. Lebensjahrs die Möglichkeit, der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge zu widersprechen.
<p>NEU: Sorgerechtsvereinbarung mit Dritten (§ 1630 Abs. 3 BGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgeberechtigte Eltern bzw. ein allein sorgeberechtigter Elternteil oder ein Pfleger/Vormund können/kann durch schriftliche Vereinbarung bis zu zwei weiteren, frei wählbaren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen. • Die Vereinbarung kann vor der Empfängnis abgeschlossen werden und soll idR nur Angelegenheiten des täglichen Lebens umfassen. • Die sorgerechtlichen Befugnisse qua Vereinbarung sind in Einvernehmen mit dem/den Sorgeberechtigten auszuüben. • Beide Vereinbarungspartner können die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung auflösen.
<p>§ 1671 Abs. 1 BGB Übertragung der Alleinsorge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sollen bei beiderseitigem Einverständnis unter Einbeziehung des Jugendamts die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können. • Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs des Kindes ist dessen Zustimmung für die Wirksamkeit der Vereinbarung erforderlich.
<p>§ 1671 Abs. 2 BGB Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen einer Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen sind verringert.
<p>§ 1687 Abs. 1 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Angelegenheiten des täglichen Lebens darf jeder Elternteil allein für den Zeitraum entscheiden, in dem sich das Kind bei ihm aufhält – unabhängig vom Betreuungsmodell. • Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein.

II. Umgangsrecht

NEU: Vollstreckbare Umgangsvereinbarungen zwischen Eltern (§ 1684 Abs. 3 BGB, § 156 Abs. 2 FamFG, § 59 SGB VIII)	<ul style="list-style-type: none">• Eltern können künftig Vereinbarungen über die Regelung des Umgangs schließen, die sofort vollstreckbar sind.• Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs ist die Zustimmung des Kindes erforderlich.• Vorab müssen sich Eltern vom Jugendamt beraten lassen.
NEU: Umgangsvereinbarungen mit Dritten (§ 1632 Abs. 2 BGB, §§ 1685, 1686a BGB)	<ul style="list-style-type: none">• Die sorgeberechtigten Eltern können mit einem frei wählbaren Dritten Vereinbarungen über den Umgang des Dritten mit dem Kind und die Ausgestaltung dieses Umgangs schließen.• Die Vereinbarung kann auch vor Zeugung des Kindes geschlossen werden, etwa neben einer Elternschaftsvereinbarung.• Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs ist die Zustimmung des Kindes erforderlich.• Die Vereinbarung ist nicht vollstreckbar und jederzeit auflösbar.• Gesetzliche Vermutung der Kindeswohldienlichkeit iSd §§ 1685, 1686a BGB, wenn in der Vergangenheit Umgang aufgrund einer Vereinbarung ausgeübt wurde
§ 1684 Abs. 3 S. 3 BGB Umgangspflegschaft	<ul style="list-style-type: none">• Wenn Eltern dies übereinstimmend wollen, kann das Familiengericht auch ohne die Voraussetzungen des § 1684 Abs. 2 BGB eine Umgangspflegschaft anordnen.
NEU: Anordnung Wechselmodell	<ul style="list-style-type: none">• Familiengericht kann sowohl ein symmetrisches als auch ein asymmetrisches Wechselmodell anordnen.
NEU: Häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none">• Ob häusliche Gewalt vorliegt, muss in Umgangsverfahren vom Familiengericht ermittelt werden.• Klarstellung, dass Familiengerichte den Umgang beschränken oder ausschließen können, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden.• Umgangspflegschaft zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils

<p>§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern, biologischen Eltern und anderen Bezugspersonen, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient
<p>§ 1686a BGB Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsneutrale Vorschrift, die eindeutig auch ein Umgangsrecht der biologischen, aber nicht (mehr) rechtlichen Mutter umfasst. • Klarstellung, dass die Einwilligung in eine Adoption des Kindes einem Umgangsrecht nicht entgegensteht.
<p>§§ 1685 BGB, 1686a BGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf ein Umgangsrecht kann unabänderlich verzichtet werden. • Das Recht des Kindes auf Umgang wird durch den Verzicht nicht berührt.
<p>§ 1696 Abs. 1 BGB Abänderung familiengerichtlicher Entscheidungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterte Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung aufgrund des Kindeswohls • Es bleiben Voraussetzungen für die Einleitung eines Abänderungsverfahrens bestehen, um das Kind vor zahlreichen Gerichtsverfahren zu schützen. • Sorge- und Umgangsverfahren sollen unterschiedlichen Maßstäben unterliegen. • Ab 14 Jahren soll ein Kind beantragen können, dass neu über den Umgang entschieden wird.
<p>§ 1684 BGB Grundsatz der Kostenpflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Billigkeit dies erfordert, kann das Familiengericht entscheiden, dass der andere Elternteil die Kosten der Ausübung des Umgangs ganz oder zum Teil trägt.
<p>§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Symmetrisches und asymmetrisches Wechselmodell als Teil der Beratung nach § 17 SGB VIII
<p>§ 59 SGB VIII Beurkundung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Elterliche Vereinbarungen über den Umgang können als sofort vollstreckbar beurkundet werden.

III. Adoptionsrecht

§ 1618a BGB Pflicht zu Beistand und Rücksicht	<ul style="list-style-type: none">• Kodifikation des Anspruchs des Kindes auf Auskunft über die biologischen Eltern
§ 1741 Abs. 2 BGB Zulässigkeit der Annahme	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Adoption auch durch nicht-verheiratete Paare und solche in eingetragenen Lebenspartnerschaften• Eine verheiratete Person kann ein Kind allein adoptieren.
§ 1758 BGB Offenbarungs- und Ausforschungsverbot	<ul style="list-style-type: none">• Ab 16 Jahren hat ein Kind ausdrücklich die Alleinentscheidungsbefugnis, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt.

B. Abstammungsrecht

§§ 1591 ff. BGB Abstammung	<ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Mutter ist weiterhin die Frau, die das Kind gebiert.• Weiterhin hat ein Kind nur zwei rechtliche Elternteile.
§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB Vaterschaft (bzw. Elternschaft qua Ehe bzw. Anerkennung)	<ul style="list-style-type: none">• Wird ein Kind in der Ehe zweier Frauen geboren, so wird die Ehefrau der Geburtsmutter kraft Gesetzes rechtliche Mutter, sofern vor der Zeugung keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.• Ist die Geburtsmutter nicht verheiratet, kann eine Frau durch Anerkennung weitere Mutter werden.• Wurde ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eines Mannes eingeleitet und ist dieses noch nicht beendet, kann ein anderer Mann die Vaterschaft für das betroffene Kind nicht wirksam anerkennen (Ausnahme: nachweisliche biologische Vaterschaft).
NEU: Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung	<ul style="list-style-type: none">• Neues Institut, um eine rechtliche Elternschaft zu begründen• Ein zweiter rechtlicher Elternteil neben der Geburtsmutter kann bestimmt werden und der biologische Vater kann auf die Begründung seiner rechtlichen Elternschaft verzichten.• Insbesondere bei Samenspende relevant

	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss einer Vereinbarung, Widerruf einer Erklärung und einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung sind nur vor Zeugung des Kindes möglich. • Die Elternschaftsvereinbarung, der Widerruf einer Erklärung und die einvernehmliche Aufhebung müssen öffentlich beurkundet werden. • Gilt nur für das erste Kind, das innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung gezeugt wurde. • Im Geburtenregister wird die Elternschaftsvereinbarung vermerkt. • Die Beurkundungsstelle übermittelt dem Spenderdatenregister die Daten der Geburtsmutter und des Samenspenders. • Das Geburtsstandesamt informiert das Spenderdatenregister über die Geburt des Kindes.
§§ 1594, 1595 BGB Anerkennung der Vaterschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Trotz Ehe mit einer anderen Person soll der biologische Vater bei Zustimmung der Mutter und der mit ihr verheirateten Person die Vaterschaft bis spätestens acht Wochen nach der Geburt anerkennen können. • Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens nach § 1599 Abs. 2 BGB nicht mehr erforderlich
§ 1598a BGB Statusunabhängiges Feststellungsverfahren zur biologischen Vaterschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der biologischen Elternschaft ohne Konsequenzen für die rechtliche Elternschaft • Wegfall des Anspruchs auf Abstammungsklärung nach § 1598a BGB • Keine Frist für die Verfahrenseinleitung und keinen Vorrang oder Nachrang zu Statusverfahren wie die Anfechtung bzw. Feststellung der rechtlichen Elternschaft
§ 1600 BGB Anfechtung der Elternschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht kann Anfechtungsverfahren bei Kindeswohlgefährdung aussetzen. • Die Mutterschaft der weiteren Mutter neben der Geburtsmutter kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vaterschaft angefochten werden. • Ficht der biologische Vater die Elternschaft eines rechtlichen Elternteils an, muss eine Interessenabwägung entsprechend dem Kindeswohl vorgenommen werden. Im Zweifel hat die gelebte Familie Vorrang. • Auch bei einer Anfechtung durch die Geburtsmutter oder das Kind muss eine Interessenabwägung entsprechend dem Kindeswohl vorgenommen werden. Das Anfechtungsrecht des rechtlichen Vaters bleibt unberührt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde die Vater- oder Mutterschaft mit dem Wissen, nicht biologischer Elternteil zu sein, anerkannt, ist eine spätere Anfechtung der Elternschaft ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geburtsmutter, wenn sie der Anerkennung in dem Wissen zustimmte, dass keine biologische Elternschaft vorliegt. • Eine Anfechtung der Elternschaft durch den Samenspender ist ausgeschlossen, wenn dieser in der Elternschaftsvereinbarung auf seine rechtliche Vaterschaft verzichtet hat. • Gleiches gilt für den rechtlichen Vater, der die Vaterschaft mittels Elternschaftsvereinbarung in dem Wissen, dass das Kind durch Samenspende gezeugt wird, übernahm.
§ 1600b BGB Anfechtungsfristen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Frist zur Anfechtung der Elternschaft wird von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Für das Kind endet die Frist jedoch nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahrs.
NEU: Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Auch ohne Anfechtungsverfahren soll bis spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes das Nichtbestehen der Elternschaft durch den Ehepartner der Geburtsmutter vor dem Standesamt erklärt werden können. • Kommt das Standesamt zu dem Schluss, dass nach Aktenlage die Vater- oder Mutterschaft des zweiten Elternteils ausscheidet, soll das Standesamt beurkunden, dass keine Elternschaft vorliegt und das Geburtenregister des Kindes berichtigen.
SaRegG: Ausbau Samenspenderregister	<ul style="list-style-type: none"> • Das Samenspenderregister wird zu einem allgemeinen Spenderdatenregister erweitert, das auch Embryonenspenden umfasst. • Prüfung, ob eine freiwillige Eintragung im Ausland durchgeführter Eizellspenden möglich ist. • Elternschaftsvereinbarungen werden dem Spenderdatenregister durch die Beurkundungsstelle übermittelt. • Das Geburtsstandesamt informiert das Spenderdatenregister über die Geburt des Kindes. • Eintragung von Altfällen von Samenbank-Spenden aus der Zeit vor 2018, soweit die Daten noch verfügbar sind